



## Vereinsatzung „Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP“ e.V.

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP“
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Trier und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wittlich eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens gemäß SGB VIII.
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Die Förderung und Unterstützung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe.
  - Die Bereithaltung eines offenen Beratungsangebots und die Durchführung unabhängiger Beratungen in Bezug auf Jugendhilfeleistungen.
  - Die Durchführung unabhängiger Beratungen und öffentlicher Fachdebatten, die dazu beitragen, dass die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrem gesetzlichen Auftrag der Umsetzung bedarfsgerechter Hilfen unabhängig von fiskalischen Restriktionen nachkommen.
  - Information, Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und jungen Volljährigen in Bezug auf deren Rechte in Zusammenhang mit Jugendhilfeleistungen.

### §3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Zulässig sind Tätigkeitsvergütungen oder Aufwandsentschädigungen an Mitglieder und Nichtmitglieder innerhalb der Grenzen des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG. Vergütungen anderer Art unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
- 2 Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder.
- 3 Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.

### §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur in Anwesenheit (auch über Livevideoübertragung) ausgeübt werden.



### **§6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 3 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4 Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, sich vereinschädigend verhält oder grob gegen die Satzung verstößt. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig, ohne dass der Widerspruch den Ausschluss aufschieben würde. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§7 Mitgliedsbeiträge**

- 1 Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§8 Organe des Vereins sind**

- 1 die Mitgliederversammlung und
- 2 der Vorstand.

### **§9 Mitgliederversammlung**

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat folgende Kernaufgaben:
  - a) die Grundzüge der Vereinsarbeit festzulegen,
  - b) Jahresberichte des Vorstands entgegenzunehmen und zu beraten,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) 2-jährliche Wahl des Vorstands,
  - e) 2-jährliche Wahl zweier neuer Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Angestellte/r des Vereins sein dürfen,
  - f) über die Satzung und anfallende Änderungen zu bestimmen und
  - g) über die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- 3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Bericht des Vorstands,
  - b) Bericht der Kassenprüfer/innen,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
  - e) Wahl des Vorstands, sofern sie ansteht,
  - f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,



- g) Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr und
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge- auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge- müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6 Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anfrage eingesehen werden.

#### **§10 Vorstand**

1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: eine/ein Vorsitzende/r, zwei bis vier stellvertretende Vorsitzende. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

3 Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

4 Der Vorstand beschließt stets mit einfacher Mehrheit.

5 Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

#### **§11 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit**

1 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.



5 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.  
6 Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

#### **§12 Kassenprüfer/in**

1 Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§13 Auflösung des Vereins**

1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem „Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.“ in Berlin zu.  
2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18.01.2017 beschlossen.  
Die vorliegende korrigierte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.09.2023 beschlossen.